# Reform der Altersvorsorge

Sonderinformation

Informationen und Handlungsempfehlungen

Diplom-Kauffrau
Silvia Becker-Esser
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche Buchstelle



Welche Einkünfte stehen Ihnen im Ruhestand voraussichtlich zur Verfügung? Und reichen sie für Ihre laufenden Ausgaben und persönlichen Wünsche aus? Die private Altersvorsorge kann dazu beitragen, eine Lücke zwischen dem erwarteten Einkommen und dem benötigten Budget zu schließen. Dabei sollten Sie auch berücksichtigen, dass steigende Preise die Kaufkraft Ihres Geldes im Laufe der Jahre verringern können. Ab 2027 wird die staatlich geförderte private Altersvorsorge neu ausgerichtet. Das Altersvorsorgereformgesetz erweitert die Anlageformen, verändert die Berechnung der Förderung und öffnet den Kreis der Förderberechtigten.

Für bestehende Riester-Verträge gibt es Übergangsregeln. Sie müssen einen solchen Vertrag deshalb nicht allein wegen der Reform kündigen.
Mit dieser Sonderinformation erläutern wir Ihnen die wichtigsten Regeln, zeigen die Förderung an einfachen Beispielen und geben Ihnen konkrete Hinweise für die nächsten Schritte. Eine Entscheidung sollte sich an Ihrer gesamten Vorsorgesituation orientieren: Förderung, Kosten, Anlagerisiken, Steuerbelastung und die spätere Auszahlung gehören zusammen betrachtet.

## Was sich ab 2027 ändert

Das Altersvorsorgereformgesetz wurde am 29. Mai 2026 verkündet. Die neuen Förder- und Produktregeln gelten im Wesentlichen ab 1. Januar 2027. Weitere Änderungen folgen 2028. Welche konkreten Produkte zum Start angeboten werden, hängt von der Umsetzung durch die Anbieter ab.

Künftig gibt es ein gefördertes Altersvorsorgedepot ohne Kapitalgarantie. Daneben bleiben Produkte mit 80 oder 100 % Garantie möglich. Ein Standarddepot bietet vereinfachte Anlageentscheidungen und begrenzte Effektivkosten.

Die Grundzulage beträgt im neuen System bis zu 540 EUR jährlich. Hinzu kommen bis zu 300 EUR Kinderzulage je Kind. Grundsätzlich müssen Sie mindestens 120 EUR im Jahr selbst einzahlen. Die Förderung wird außerdem auf weitere Personengruppen ausgeweitet.

## Wer die Förderung nutzen kann

Die Reform erweitert die Förderung über den bisherigen Riester-Personenkreis hinaus. Ob Sie persönlich förderberechtigt sind, richtet sich jedoch nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Ein beruflicher Status allein genügt nicht in jedem Fall.

Weiterhin begünstigt sind insbesondere Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung, etwa viele Arbeitnehmer und Auszubildende. Auch Beamte und weitere gesetzlich gleichgestellte Personen können gefördert werden. Gegebenenfalls sind Einwilligungen zur Datenübermittlung erforderlich.

**Neu einbezogene Personengruppen**

Auch Personen mit begünstigten Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit können ab 2027 unmittelbar förderberechtigt sein. Dazu gehören beispielsweise Einzelunternehmer und Freiberufler. Sie müssen unter 67 Jahre alt sein und für das Beitragsjahr eine Steuererklärung abgegeben haben.

Diplom-Kauffrau
Silvia Becker-Esser
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche Buchstelle

Angestellte Pflichtmitglieder eines berufsständischen Versorgungswerks können ebenfalls begünstigt sein. Sie müssen unter 67 Jahre alt sein, Arbeitslohn beziehen und eine Versorgungsabgabe gezahlt haben. Bis zum Ende des Beitragsjahres ist die erforderliche Einwilligung zur Datenübermittlung abzugeben.

**Sonderfälle und Ehepartner**

Bei Kindererziehung, Pflege, Sozialleistungen, Erwerbsminderung oder Minijobs hängt die Berechtigung vom konkreten Versicherungs- und Leistungsstatus ab. Berufliche oder familiäre Veränderungen sollten Sie deshalb prüfen lassen.

Eine Förderung über einen unmittelbar berechtigten Ehepartner bleibt unter weiteren Voraussetzungen möglich. Erforderlich sind insbesondere ein eigener Vertrag, grundsätzlich mindestens 120 EUR eigener Jahresbeitrag und das Nichtdauerndgetrenntleben. Die Grundzulage beträgt hier höchstens 175 EUR und richtet sich nach den Beiträgen des unmittelbar berechtigten Partners. Für Kinderzulagen gelten Sonderregeln.

## Welche Produkte gefördert werden

Voraussetzung ist ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag. Ein gewöhnliches Wertpapierdepot oder ein vorhandener ETF-Sparplan erhält die neuen Zulagen nicht automatisch. Die Zertifizierung bestätigt gesetzliche Anforderungen an das Produkt. Sie garantiert weder Ertrag noch wirtschaftliche Qualität.

**Altersvorsorgedepot ohne Garantie**

Beiträge und Zulagen können in gesetzlich zugelassene Fonds, ETFs und bestimmte öffentliche Euro-Anleihen investiert werden. Ein ETF ist ein börsengehandelter Fonds. Er kann beispielsweise einen Aktienindex abbilden und das Geld auf viele Unternehmen verteilen. Der direkte Kauf einzelner Unternehmensaktien ist im Anlagekatalog des Depots nicht vorgesehen.

Ein Depot ohne Garantie ermöglicht Kapitalmarktanlagen mit Renditechancen. Zugleich tragen Sie das Risiko von Wertschwankungen und Verlusten. Auch eine lange Laufzeit garantiert kein positives Ergebnis.

**Standarddepot mit Voreinstellungen**

Beim Standarddepot legt der Anbieter zwei Fonds mit unterschiedlichen Risikoprofilen fest.

Ohne eigene Auswahl gelten die vereinbarten Voreinstellungen. Vor der Auszahlung wird das Kapital nach den Standardvorgaben schrittweise vorsichtiger angelegt. Abweichungen sind möglich. Diese Umschichtung ist keine Kapitalgarantie.

**Garantieprodukte mit 80 oder 100 %**

Hier sagt der Anbieter zu, dass zu Beginn der Auszahlung mindestens 80 oder 100 % der eingezahlten Beiträge einschließlich Zulagen verfügbar sind. Die Garantie gilt für diesen Zeitpunkt, nicht für jeden Zwischenstand. Bei 80 % ist ein Verlust im nicht garantierten Teil möglich. Auch eine vollständige Garantie schützt nicht vor Kaufkraftverlust durch Inflation.

## Wie die Zulagen berechnet werden

Im neuen System richtet sich die Förderung nach Ihrem eigenen Jahresbeitrag. Die bisherige einkommensabhängige Berechnung wird ersetzt. Für Grund- und Kinderzulagen sind grundsätzlich mindestens 120 EUR eigener Jahresbeitrag erforderlich. Die folgenden allgemeinen Regeln gelten für unmittelbar Förderberechtigte.

**Bis zu 540 EUR Grundzulage**

Für die ersten 360 EUR Eigenbeitrag erhalten Sie 50 % Grundzulage. Für den darüber hinausgehenden Eigenbeitrag bis 1.800 EUR sind es 25 %. Bei 1.800 EUR Eigenbeitrag, also 150 EUR monatlich, ist die maximale Grundzulage von 540 EUR erreicht.

**Bis zu 300 EUR je Kind**

Für jedes zulagenberechtigte Kind gibt es zusätzlich einen Euro Kinderzulage je selbst eingezahltem Euro, höchstens 300 EUR im Jahr. Die volle Kinderzulage wird somit bei 300 EUR Eigenbeitrag jährlich erreicht.

Voraussetzung sind insbesondere die Kindergeldfestsetzung und die richtige Zuordnung zum Elternteil. Für dasselbe Kind wird die Zulage nicht beiden Eltern zusätzlich gewährt.

**Einmaliger Bonus für junge Menschen**

Unmittelbar Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres noch keine 25 Jahre alt sind, können unter weiteren Voraussetzungen einmalig 200 EUR Berufseinsteigerbonus erhalten.

| Merkmal | Altersvorsorgedepot | Standarddepot | Garantieprodukt |
|---|---|---|---|
| Kapitalgarantie | Keine | Keine | 80 oder 100 % |
| Anlageentscheidung | Je nach Vertrag Anbieter oder Sparer | Zwei festgelegte Fonds und Voreinstellungen | Anbieter berücksichtigt Garantiezusage |
| Besondere Kostengrenze | Kein allgemeiner 1-%-Deckel aus dieser Regel | Effektivkosten höchstens 1,0 % | Kein allgemeiner 1-%-Deckel aus dieser Regel |

Diplom-Kauffrau
Silvia Becker-Esser
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche Buchstelle

**Einzahlung und Förderung unterscheiden**

In neue Verträge können jährlich bis zu 6.840 EUR eigene Beiträge eingezahlt werden. Zulagen, Erträge und bestimmte Übertragungsbeträge zählen dabei nicht mit. Die Förderung und der Sonderausgabenabzug beziehen sich jedoch auf höchstens 1.800 EUR Eigenbeitrag zuzüglich Zulageanspruch. Mehr einzuzahlen erhöht die maximale Zulage nicht.

## Wie die steuerliche Förderung wirkt

Die Zulagen werden Ihrem Vorsorgevertrag gutgeschrieben. Zusätzlich kann sich über die Einkommensteuererklärung eine Steuerermäßigung ergeben. Bis zu 1.800 EUR eigener Jahresbeitrag zuzüglich des zustehenden Zulageanspruchs können als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Sonderausgaben mindern das zu versteuernde Einkommen. Der abziehbare Betrag ist deshalb nicht mit einer Steuererstattung in gleicher Höhe gleichzusetzen. Das Finanzamt prüft, ob die rechnerische Steuerentlastung höher ist als der Zulageanspruch. Nur der darüber hinausgehende Betrag wirkt zusätzlich steuermindernd. Dies nennt man Günstigerprüfung.

**Steuern bei der späteren Auszahlung**

Erträge im zertifizierten Vertrag werden in der Ansparphase grundsätzlich nicht laufend besteuert. Spätere Leistungen aus geförderten Beiträgen und Zulagen sind grundsätzlich vollständig mit dem persönlichen Einkommensteuersatz steuerpflichtig. Die Steuer betrifft dann auch den Beitragsanteil und nicht nur die Gewinne. Für nicht geförderte Beiträge gelten abweichende Regeln.

Ein niedrigerer Steuersatz im Ruhestand ist möglich, aber nicht sicher. Andere Renten, Vermietungseinkünfte oder größere Einmalzahlungen können die Steuerbelastung beeinflussen. Vergleichen Sie möglichst Leistungen nach Steuern.

## Risiken und Kosten richtig einordnen

Eine breite Streuung auf verschiedene Unternehmen, Branchen und Regionen verringert die Abhängigkeit von einzelnen Anlagen. Allgemeine Marktrisiken bleiben bestehen. Verluste kurz vor oder während der Auszahlung können die Altersleistung besonders stark beeinflussen.

Kosten mindern das vorhandene Kapital und die künftigen Erträge. Effektivkosten zeigen die rechnerische Verringerung der jährlichen Rendite durch Vertragskosten.

Beim Standarddepot sind sie auf 1,0 % begrenzt. Dieser Deckel gilt nicht automatisch für jedes andere geförderte Produkt.

**Angebote nach einheitlichen Maßstäben vergleichen**

Fordern Sie das individuelle Produktinformationsblatt an. Vergleichen Sie Abschluss-, Vertriebs-, Verwaltungs- und Fondskosten sowie Gebühren für Änderungen, Übertragung und Auszahlung.

Verwenden Sie dieselben Beiträge, Laufzeiten und Auszahlungsannahmen. Trennen Sie garantierte Leistungen von unverbindlichen Prognosen.

## Wie das Geld ausgezahlt wird

Bei neuen Verträgen beginnt die Auszahlung grundsätzlich frühestens mit 65 Jahren und nicht erstmals nach Vollendung des 70. Lebensjahres. Ein früherer Beginn kann bei einer vorher einsetzenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem zulässig sein. Altverträge werden nicht automatisch auf diese Grenzen umgestellt.

**Lebenslange Rente oder Auszahlungsplan**

Eine lebenslange Rente zahlt regelmäßig bis zum Lebensende. Ihre Höhe hängt vom verfügbaren Kapital und den Rentenbedingungen ab. Je nach zulässiger Gestaltung kann ein Teil der Zahlungen veränderlich sein.

Alternativ ist ein Auszahlungsplan möglich, der mindestens bis zum 85. Geburtstag läuft. Ein längerer Zeitraum kann vereinbart werden. Die Zahlungen werden regelmäßig neu berechnet und können sich verändern. Am vereinbarten Ende wird gegebenenfalls verbleibendes Kapital ausgezahlt. Danach endet die Zahlung aus dem Plan. Für ein höheres Lebensalter benötigen Sie andere Einkünfte oder Vermögenswerte.

**Kapitalauszahlung und Vererbung**

Zu Beginn der Auszahlung können bis zu 30 % des verfügbaren Kapitals als Einmalbetrag vereinbart werden. Eine solche Zahlung kann Einkommensteuer auslösen. Auch ein Wechsel in ein geeignetes Auszahlungsprodukt eines anderen Anbieters ist möglich.

Vorhandenes Kapital kann grundsätzlich vererbt werden. Bei einer Auszahlung an Erben ist regelmäßig die zugehörige Förderung zurückzuzahlen. Für eine begünstigte Übertragung auf einen Vertrag des überlebenden Ehepartners gelten Ausnahmen. Bei einer lebenslangen Rente sind die vertraglichen Hinterbliebenenregelungen entscheidend.

## Bestehende Riester-Verträge

Für zertifizierte Verträge, die vor dem 1. Januar 2027 abgeschlossen wurden, gilt grundsätzlich Bestandsschutz in der Ansparphase. Sie können diese mit der bisherigen Förderung weiterführen. Es gibt keine automatische Kündigung oder Umwandlung. Ein Wechsel ist freiwillig und sollte individuell geprüft werden.

**Diese Möglichkeiten bestehen ab 2027**

Altvertrag fortführen:
Bisherige Bedingungen und Förderung bleiben im Rahmen der Übergangsregeln maßgeblich. Günstige Garantien oder Rentenbedingungen können dafür sprechen.

Nur die Förderung wechseln:
Sie erklären gegenüber dem Anbieter, dass die neue Förderung gelten soll.

Diplom-Kauffrau
Silvia Becker-Esser
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche Buchstelle


Die sonstigen Konditionen bleiben grundsätzlich bestehen. Der Wechsel ist unwiderruflich und gilt ab dem Beitragsjahr der Erklärung einheitlich für alle Bestandsverträge derselben Person.

Kapital übertragen:
Eine ordnungsgemäße Übertragung in einen neuen zertifizierten Vertrag kann grundsätzlich ohne Rückzahlung der bisherigen Förderung erfolgen. Prüfen Sie vorher Übertragungswert, Gebühren und verlorene Garantien.

Altvertrag ruhen lassen und neu sparen:
Das alte Kapital bleibt im bisherigen Vertrag, ein neuer Vertrag wird zusätzlich bespart. Laufende Kosten des Altvertrags können bestehen bleiben.

Wichtig:
Schon der Abschluss eines neuen zertifizierten Altersvorsorgevertrags nach dem 31. Dezember 2026 führt zur neuen Fördersystematik für alle Altersvorsorgeverträge derselben Person. Alte und neue Förderung lassen sich nicht beliebig parallel kombinieren.

Eine Auszahlung an Sie selbst ist von einer direkten Übertragung zu unterscheiden. Bei einer förderschädlichen Kündigung müssen grundsätzlich Zulagen und Steuervorteile zurückgezahlt werden. Die neue Förderung ist nicht für jeden günstiger. Prüfen Sie insbesondere bei Familien und Ehepaaren beide Fördersysteme gemeinsam.

## Was Sie jetzt konkret tun können



Die Reform ist ein Anlass, Ihre Vorsorge zu überprüfen. Sie begründet keinen allgemeinen Zwang, noch 2026 einen Vertrag abzuschließen oder bestehende Verträge aufzulösen.

1. Stellen Sie erwartete Ausgaben im Ruhestand den voraussichtlichen Einkünften gegenüber. Nutzen Sie Renteninformationen, Unterlagen von Versorgungswerken und Standmitteilungen Ihrer Verträge. Das Portal www.rentenuebersicht.de bündelt Angaben teilnehmender Versorgungsträger. Fehlende Ansprüche müssen Sie ergänzen.

2. Legen Sie einen dauerhaft tragbaren Sparbeitrag fest. Berücksichtigen Sie Steuern, gegebenenfalls Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie die Kaufkraft. Halten Sie eine frei verfügbare Reserve für unerwartete Ausgaben vor.

3. Lassen Sie Förderberechtigung, Zulagen und Steuerfolgen prüfen. Vergleichen Sie bei einem Altvertrag zusätzlich die bisherige Förderung und bestehende Vertragsrechte. Wo Sie sich beraten lassen können:

- Deutsche Rentenversicherung: Sie bietet kostenlose Intensivgespräche zur Altersvorsorge an, in den Beratungsstellen vor Ort, per Telefon oder per Video. Voraussetzung ist ein geklärtes Versicherungskonto.
- Verbraucherzentrale: Sie berät unabhängig von Anbietern, allerdings kostenpflichtig.

4. Fordern Sie vergleichbare Angebote und Produktinformationsblätter an. Entscheiden Sie anhand von Kosten, Risiko, Garantien und Auszahlungsbedingungen.

5. Sorgen Sie nach Abschluss für die Beantragung der Zulagen. Hierzu können Sie den Anbieter grundsätzlich dauerhaft bevollmächtigen. Ohne Vollmacht endet die Antragsfrist regelmäßig am Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem Beitragsjahr.

Melden Sie förderrelevante Änderungen unverzüglich und prüfen Sie Beitrag, Förderung und Kosten jährlich. Wir unterstützen Sie bei der steuerlichen Einordnung. Für die Auswahl eines Anlage- oder Versicherungsprodukts sollten Sie zusätzlich entsprechend qualifizierte Beratung nutzen.

## Fazit

Die Reform macht die geförderte private Altersvorsorge einfacher, flexibler und für deutlich mehr Menschen zugänglich. Besonders Familien, Berufseinsteiger und Selbstständige können profitieren. Gleichzeitig gilt: Mehr Renditechancen bedeuten auch mehr Eigenverantwortung.

### WICHTIGER HINWEIS


Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unseren Brief zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich steuerliche oder rechtliche Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können. Diese Information erläutert allgemeine Regeln und ersetzt keine Prüfung des Einzelfalls. Berechnungsbeispiele sind ausdrücklich vereinfachte eigene Berechnungen und keine Produkt-, Rendite- oder Steuerzusagen. Für Vertragsentscheidungen sind zusätzlich die konkreten Bedingungen und der dann geltende Rechtsstand maßgeblich.


### QUELLEN


Bundesfinanzministerium
Altersvorsorgereformgesetz vom 26. Mai 2026
Deutsche Bundesbank (Navigationshilfen im ETF-Dschungel)
Redaktionsstand und Quellenabruf 1. Oktober 2026


### GENDERHINWEIS

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.